

„Capitulare“ fand. Relativ kompakt ist die Übernahme aus dem ersten Buch Benedicts: von den zwölf zitierten Kapiteln stammen zehn aus dem Bereich 1, 340–363, nur Ben. Lev. 1, 193 und 206 tanzen etwas aus der Reihe. Nähere Bestimmungen sind nicht möglich. Da es aber so gut wie ausgeschlossen ist, dass der Exzerptor verschiedene Vorlagen heranzog, haben wir von einer Handschrift auszugehen, die Kapitel aus Ansegis (mindestens aus Buch vier), aus allen drei Büchern Benedicts und aus der Additio IV enthielt.

Aber er schrieb nicht nur ab: Er verkürzte seine Vorlagen, indem er einzelne Worte strich¹¹⁵, aber auch differenziertere Sachverhalte komprimierte, ohne den Inhalt zu verändern. Davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man den Wortlaut des „Capitulars“ mit den der Edition teilweise beigegebenen Benedict-Texten vergleicht. An einer Stelle aber hat er die Vorlage auch kenntnisreich ergänzt: in c. 9, in dem es heißt, Gebete seien ausschließlich an Gott als den Vater zu richten, zeigt er sich als theologisch gebildeter Zeitgenosse, indem er Benedicts Text durch ein eingeschobenes Christuswort erweitert: „wenn ihr den Vater in meinem Namen um etwas bitten werdet“ (Joh. 14, 14). Dieses hier zutage tretende Textverständnis verblüfft insofern, als die Auswahl der Kapitel insgesamt keine stringente Zielrichtung erkennen lässt. Eine klare inhaltliche Schwerpunktsetzung ist nämlich nicht festzustellen. Grob kann man zwei große Blöcke ausmachen: Bestimmungen, die kirchliches Leben betreffen, und solche, die ganz weltlicher Natur sind. Innerhalb dieser Blöcke ist kein Ordnungsprinzip zu erkennen. Ob man das erste Kapitel, das von Findelkindern handelt, dem kirchlichen oder weltlichen Recht zuordnen will, bleibe dahingestellt. Der bunte Strauß der kirchlichen Kapitel umfasst Themen wie das Totengedenken und Begräbnisregeln (c. 2), das Recht der Frauen, nach der Niederkunft eine Kirche zu betreten (c. 3), das Verbot für Geistliche, sich die Haare wachsen zu lassen (c. 4), und das Verbot für Priester, ihre Kirche ohne Erlaubnis des Bischofs zu verlassen (c. 5). Die Vorschrift, dass Laien sich bei den Vigilien und der Messe nicht unter die Kleriker mischen dürfen (c. 6), steht neben dem an Richter und andere Amtsträger gerichteten Verbot, Kirchen- bzw. Klerikerdiener für irgendwelche Frondienste heranzuziehen (c. 7), Maßnahmen gegen die

115) Ein Beispiel für die Verkürzungstechnik aus c. 22: aus *ita praecipimus* wird schlicht *praecipimus*, aus *nasus ipsius latronis truncetur* wird *nasus ei truncetur*. Für c. 3 sprach auch SECKEL, Studien III (wie Anm. 7) S. 301 Anm. 3 von einem „erheblich verkürzten Text“, ansonsten S. 304 Anm. 1 („Vorlage auch sonst häufig gekürzt“).